



Basisreglemente

**Grundlagen für die
Geschäftsbeziehung
mit Ihrer Raiffeisenbank**

Inhalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	3
Depotreglement	8
Bedingungen für den Zahlungsverkehr	13

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen aller Geschlechter und gelten gegebenenfalls auch für eine Mehrzahl von Personen.

Ausgabe 2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Raiffeisenbank (nachstehend Bank genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, Reglemente und Bedingungen der Bank.

Die Raiffeisen Gruppe besteht aus Raiffeisenbanken (einzelne Raiffeisenbank Genossenschaften), Raiffeisen Schweiz (Raiffeisen Schweiz Genossenschaft) und Gruppengesellschaften von Raiffeisen Schweiz und Raiffeisenbanken.

2. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation in geschäftsüblichem Umfang und trifft angemessene Massnahmen, um Betrugshandlungen zu erkennen und zu verhindern. Verletzt sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, so trägt sie den dadurch entstandenen Schaden. Schäden, die auf einer Verletzung der Sorgfaltspflichten des Kunden beruhen, trägt der Kunde. Tritt ein Schaden ein, ohne dass die Bank oder der Kunde ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, in deren Einflussbereich die Ursache der schädigenden Handlung liegt.

Der Kunde orientiert die Bank unverzüglich über Einschränkungen der Handlungsfähigkeit seines Vertreters.

3. Mitteilungen, Kontaktaufnahme und Unterschriften

Änderungen kundenspezifischer Informationen (Name, Adresse, Nationalität, Steuerstatus etc.) sind der Bank umgehend mitzuteilen. Bei Kontaktabbruch leitet die Bank Massnahmen gemäss dem Merkblatt «Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit» ein (abrufbar unter www.raiffeisen.ch/rechtliches oder bei der Bank erhältlich).

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Kunden bekannt gegebene Adresse versandt worden sind.

Kontaktiert der Kunde die Bank via E-Mail oder gibt er der Bank seine E-Mail-Adresse bekannt, erklärt er sich einverstanden, dass die Bank ihn ebenfalls via E-Mail kontaktieren kann. Insbesondere stimmt der Kunde zu, dass die Bank ihm gewisse Benachrichtigungen per E-Mail und SMS wie Bestätigungen zur Registrierung und Nutzung, allgemeine Produkt- und Dienstleistungsinformationen, Sicherheitsnachrichten, Ereignismeldungen sowie allgemeine Mitteilungen unverschlüsselt zustellen kann. Der Kunde entbindet die Bank in diesem Zusammenhang von der Einhaltung des Bankkundengeheimnisses. Die Bank akzeptiert keine transaktionsorientierten Geschäfte wie Börsen- oder Zahlungsaufträge oder Ähnliches per E-Mail. Diese werden aus Sicherheitsgründen nur via E-Banking, über den Postweg oder per Fax/Telefon entgegengenommen.

Die Bank kann Telefongespräche mit dem Kunden zur Qualitätssicherung und zu Beweiszwecken aufzeichnen.

Die Bank unterzeichnet Verträge usw. kollektiv zu zweien. Automatisch erstellte Anzeigen, Produktvereinbarungen zu Kreditverträgen, Auftragsbestätigungen sowie Formulkorrespondenz gelten ohne Unterschrift.

Im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung kann die Bank im Einklang mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben den Kunden grenzüberschreitend kontaktieren und ihm Informationen in physischer oder elektronischer Form zukommen lassen.

von Finanzinstrumenten, Zahlungsverkehr, Fremdwährungsgeschäfte) nötig ist. Speziell bei Auslandsbezug (aber auch bei Schweizer Transaktionen, die über internationale Kanäle abgewickelt werden) können ausländisches Recht, vertragliche Pflichten oder sonstige Gepflogenheiten es nötig machen, dass ausländischen Behörden oder an der Durchführung beteiligten Dritten damit zusammenhängende Bankkundendaten offengelegt werden müssen; der Kunde bestätigt für sich und etwaige Dritte, deren Daten er der Bank gibt, dass die Bank dies tun darf, auch wenn sie die weitere Verwendung der Daten nicht kontrolliert.

Details sind in der Broschüre «Offenlegung» enthalten (www.raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage). Widerruft der Kunde die Einwilligung oder unterstützt er die Bank bei Offenlegungen nicht, kann sie Aufträge und Dienstleistungen verweigern und es kann zu Folgen wie Sperrungen, Dividendenrückbehalten oder der Veräusserung betroffener Finanzinstrumente kommen;

- c) Daten im Rahmen einer Auslagerung gemäss Ziffer 12 dieser Bedingungen bekannt gegeben werden. Details betreffend Bekanntgabe von Daten ins Ausland im Zusammenhang mit Auslagerungen (Outsourcings) gemäss Ziffer 12 dieser Bedingungen sind in der Datenschutzerklärung enthalten (www.raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage bei der Bank erhältlich);
- d) Daten in der Raiffeisen Gruppe im Rahmen deren Geschäftstätigkeit insbesondere zur Erbringung von Dienstleistungen gegenüber dem Kunden sowie gruppeninternen Aufgabenteilung ausgetauscht werden;
- e) dies im Zusammenhang mit der nachfolgend beschriebenen Bekanntgabe von Daten an Kooperationspartner im In- und Ausland erfolgt;
- f) der Kunde Software oder Applikationen herunterlädt, installiert und / oder benutzt und dabei Daten Dritten (z. B. App-Anbieter bzw.

-Entwickler, Netzbetreiber) bekannt werden und dadurch insbesondere die Bankbeziehung offengelegt wird.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Bank dürfen Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen auch gegenüber Kooperationspartnern bekannt gegeben werden. Die Raiffeisen Gruppe kann, wie in der Datenschutzerklärung (www.raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage bei der Bank erhältlich) detailliert beschrieben, somit insbesondere aus den in einer Kundenbeziehung erhobenen Personendaten (auch Dritter), kombiniert mit Daten von Dritten, vom Off- und Onlineverhalten und aus öffentlichen Quellen, Profile zu Interessen und anderen Aspekten des Kunden bilden. Diese Profile und Daten dienen nebst den Zwecken gemäss Datenschutzerklärung dem Marketing und der Werbung durch die Raiffeisen Gruppe für individuell passende Produkte und Dienstleistungen der Raiffeisen Gruppe und deren Kooperationspartnern. Für Marketing und Werbezwecke werden jedoch Profile und personenbezogene Daten nur mit Zustimmung des Kunden an Kooperationspartner weitergegeben. Der Kunde kann der Profilbildung zu Marketing und Werbezwecken und Werbezusendungen aber jederzeit widersprechen.

Angaben dazu, zu den wichtigsten aktuellen Kooperationspartnern und auch sonst zur Datenbearbeitung und anderen Rechten betroffener Personen sind in der jeweils geltenden Datenschutzerklärung (www.raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage) enthalten. Der Kunde wird der Bank Daten von Dritten nur mitteilen, wenn er dazu berechtigt ist und die Dritten über die Bearbeitung der Daten ausreichend informiert hat.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Ausland unter Umständen kein mit der Schweiz vergleichbarer angemessener Schutz seiner Daten besteht. Eine ausländische Behörde wie beispielsweise ein

Gericht oder andere Dritte können gegebenenfalls nach dem ausländischen Recht die Herausgabe anordnen oder auf Daten zugreifen.

14. Einlagensicherung

Die Kundeneinlagen bei der Bank sind bis zu CHF 100'000 pro Kunde und Bank gesichert. Unter www.raiffeisen.ch und www.esuisse.ch finden Sie alle relevanten Informationen zum System der Einlagensicherung.

15. Bankwerkzeuge

Im Geschäftsverkehr mit der Bank gelten Samstage, Sonntage und Feiertage nicht als Bankwerkzeuge. Fällt ein gewünschtes Ausführungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-)Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Ausführung am vorangehenden oder nachfolgenden Bankwerkzeugtag vorzunehmen.

16. Ombudsstelle

Für Beschwerden gegen die Bank steht dem Kunden, nebst dem ordentlichen Zivilverfahren, das Schlichtungsverfahren der neutralen Ombudsstelle des Schweizerischen Bankenombudsman zur Verfügung. Das Schlichtungsverfahren vor dem Schweizerischen Bankenombudsman ist für den Kunden kostenlos. Die Kontaktinformationen des Schweizerischen Bankenombudsman sowie weitere Informationen erhalten Sie bei der Bank oder im Internet unter www.raiffeisen.ch/fidleg.

17. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Der Kunde und die Bank können Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung kündigen. In diesem Fall sind Forderungen der Bank sofort zur Rückzahlung fällig. Vorbehalten bleiben anderslautende Abmachungen.

Unterlässt der Kunde nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist die Instruktion, wohin die gekündigten Vermögenswerte zu transferieren sind, kann die Bank die Vermögenswerte physisch

ausliefern oder liquidieren. Anschliessend wird der Liquidationserlös und allfällige Guthaben mit befreiender Wirkung gerichtlich hinterlegt, auf ein anderes auf den Kunden lautendes Konto überwiesen oder in geeigneter Form an die letztbekannte Adresse des Kunden gesendet.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist der Sitz der Bank ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Für Kunden mit Sitz/Wohnsitz im Ausland gilt der Erfüllungsort auch als Betreibungsort. Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Sitzes/Wohnsitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

19. Weitere Informationen

Weitere rechtliche Informationen sowie Angaben zu den Dienstleistungen und Produkten sind auf www.raiffeisen.ch/rechtliches publiziert und können bei der Bank bezogen werden. Der Kunde anerkennt diese Bekanntgaben in den jeweils gültigen Fassungen.

20. Änderungen der Basisreglemente

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser AGB und der weiteren Basisreglemente vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tage als genehmigt. Im Widerspruchfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, Reglemente und Bedingungen der Bank.

Depotreglement

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Verwahrung und Verwaltung von Werten und Sachen (nachstehend Depotwerte genannt) durch die Raiffeisenbank (nachstehend Bank genannt) sowie Transaktionen mit Finanzinstrumenten. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, Reglemente und der Bank.

2. Depotwerte

Die Bank übernimmt auf unbestimmte Zeit insbesondere folgende Depotwerte:

- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere Finanzinstrumente zur Verwahrung und Verwaltung
- Edelmetalle und Münzen in handelsüblicher Form zur Verwahrung
- andere Wertgegenstände zur Verwahrung, sofern sie dafür geeignet sind (z. B. verschlossene Depotwerte)

3. Entgegennahme

Die Bank behält sich vor, vom Kunden oder von Dritten eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen zu prüfen. Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen führt sie jeweils erst nach abgeschlossener Prüfung sowie allfälligen Umregistrierungen aus.

Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Bank kann jederzeit ohne Zustimmung des Kunden Depotwerte sperren oder einen gutgeschriebenen Betrag/Depotwert dem Kundenkonto/Depot rückbelasten, wenn eine Verbuchung zu Unrecht (Buchungsfehler oder Verstoss gegen

Gesetze etc.) erfolgt ist. Sie informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Sperre oder Rückbelastung.

4. Verwahrung

Die Bank verwahrt Depotwerte in der Regel bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl im In- oder Ausland in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, in Einzel- oder Sammeldepots. Ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte werden regelmässig auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden dorthin verlagert. Bei Drittverwahrung haftet die Bank für die geschäftsübliche Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle.

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Verwahrung bei einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen.

Weitere Informationen zur Drittverwahrung, insbesondere zu den Risiken einer Verwahrung im Ausland, finden sich in der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» (www.raiffeisen.ch/risikobroschuere).

Ist bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf den Kunden am Ort der Verwahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf eigenen Namen oder auf

den Namen eines Dritten, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden, eintragen lassen.

Die Bank kann aufgrund in- oder ausländischer gesetzlicher, regulatorischer oder behördlicher Vorschriften oder Anordnungen wie Embargos, Sanktionen, Geldwäschereibestimmungen sowie aufgrund produktspezifischer Vorgaben oder geschäftspolitischer Gründe Depotwerte jederzeit von der Verwahrung ausschliessen. Der Kunde wird diesfalls aufgefordert, die Bank zu instruieren, wohin die Depotwerte transferiert werden sollen. Unterlässt der Kunde die Instruktion nach Ansetzung einer angemessenen Frist oder ist ein Transfer nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte veräussern, physisch ausliefern oder liquidieren.

Die Bank tätigt keine Wertschriftendarlehen (Securities Lending and Borrowing, SLB) mit den für den Kunden verwahrten Wertpapieren bzw. Wertrechten.

Der Kunde ermächtigt die Bank bei Wertpapieren die Umwandlung in Wertrechte oder Bucheffekten zu veranlassen.

5. Verwaltung

Die Bank besorgt ohne speziellen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden, rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Amortisationen nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen
- den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Titeln

Die Bank übernimmt auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag weitere Verwaltungshandlungen wie:

- Durchführung von Konversionen und Wandlungen

- An- und Verkauf sowie die Ausübung von Bezugsrechten und Optionen
- An- oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten

Gehen Instruktionen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln, wie z. B. interessenverwahrende Folgehandlungen vorzunehmen.

Die Bank übernimmt, vorbehaltlich gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten, insbesondere keine Verpflichtung, den Kunden über anstehende Generalversammlungen, Gerichts- oder Insolvenzverfahren von Dritten zu informieren oder im Namen des Kunden an diesen teilzunehmen.

Der Kunde ermächtigt die Bank, solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten bzw. seiner Verwahrungsstelle die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen.

Die Bank kann Verwaltungshandlungen oder die Ausführungen von Aufträgen des Kunden zwecks Berücksichtigung in- oder ausländischer gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorschriften oder Anordnungen wie Embargos, Sanktionen, Geldwäschereibestimmungen einschränken oder verweigern.

6. Rückgabe und Lieferungen

Der Kunde kann jederzeit die Rückgabe der Depotwerte verlangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, Pfand- und Rückbehaltungsrechte der Bank sowie besondere vertragliche Abmachungen.

Der Kunde kann die Bank beauftragen, Depotwerte kostenpflichtig an eine Drittbank zu liefern. Falls nicht sämtliche Depotwerte ausgeliefert resp.

von einer Drittbank angenommen werden können (beispielsweise Bruchteile von Depotwerten (Fraktionen) oder Depotwerte, welche die Drittbank aufgrund eigener Vorschriften nicht entgegennehmen kann), hat der Kunde die Bank erneut zu instruieren, wohin die Depotwerte geliefert werden sollen. Ohne erneute Instruktionen oder falls eine Lieferung weiterhin nicht möglich ist, werden die Depotwerte weiter bei der Bank verwahrt (sofern keine Restriktionen vorhanden sind).

Eine physische Auslieferung ist nur dann möglich, wenn dies vom Emittenten vorgesehen ist. Bei Auslieferung aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge usw. Der Transport von Depotwerten geschieht auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Bank nimmt die Versicherung und Wertdeklaration nach ihrem Ermessen vor.

7. Auszüge und Verzeichnisse

Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis (physisch oder elektronisch) über den Bestand der Depotwerte zu. Allfällige Bewertungen beruhen auf banküblichen Informationsquellen und sind als Richtwerte ohne Verbindlichkeit für die Bank zu verstehen.

8. Melde-, Steuer- und Abgabepflichten

Der Kunde ist allein verantwortlich, seine Melde-, Steuer- und Abgabepflichten, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten entstehen, gegenüber Behörden, Steuerämtern, Gesellschaften, Börsen und Handelsplätzen zu erfüllen. Die Bank trifft weder eine Beratungs- noch eine Mitwirkungs- oder Hinweispflicht.

Die Bank kann aufgrund von Abkommen, welche die Schweiz mit anderen Ländern oder Organisationen getroffen hat, Steuern einbehalten und entsprechend abführen sowie gesetzlich zulässige Informationen austauschen.

9. Transaktionen mit Finanzinstrumenten

9.1 Allgemeines

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag des Kunden Transaktionen von in- und ausländischen Finanzinstrumenten. Die Bank ist berechtigt, Aufträge für gewisse Finanzinstrumente (z. B. Derivate, Hedgefonds oder US-Wertschriften) lediglich nach Abschluss einer separaten Vereinbarung, nach Erfüllung bestimmter Formalitäten (z. B. Vorliegen der Selbstauskunft FATCA/AIA) oder aufgrund eines schriftlichen Einzelauftrages entgegenzunehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Aufträge unter Umständen mit zeitlicher Verzögerung ausgeführt werden, da sowohl die Handelstage und -zeiten an den entsprechenden Börsen und Handelsplätzen als auch die Servicezeiten der Bank massgeblich sind.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank Kundenaufträge betreffend bestimmte Finanzinstrumente nur ausführt, soweit der Kunde durch Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Bank ermächtigt, für solche Aufträge die Informationen gemäss Ziffer 13 AGB offenzulegen, und die Bank in diesem Umfang vom Bankkundengeheimnis entbunden hat. Widerruft der Kunde die Einwilligung oder unterstützt er die Bank bei Offenlegungen nicht, kann sie Aufträge und Dienstleistungen verweigern und es kann zu Folgen wie Sperrungen, Dividendenrückhalten oder der Veräusserung betroffener Finanzinstrumente kommen.

Die Bank kann Märkte, Finanzinstrumente und Währungen jederzeit vom Handel ausschliessen. Ebenfalls kann die Bank die Ausführung von Transaktionen zwecks Berücksichtigung in- oder ausländischer gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorschriften oder Anordnungen wie Embargos, Sanktionen, Geldwäschereibestimmungen sowie aufgrund produktspezifischer Vorgaben oder geschäftspolitischer Gründe jederzeit einschränken oder verweigern.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Börse bzw. ein Handelsplatz sich das Recht vorbehalten kann, ausgeführte Transaktionen zu stornieren, wenn es sich nach Ansicht der Börse bzw. des Handelsplatzes um einen Matching-/Transaktionsfehler (Mistrade) handelt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass beim unmittelbaren Wiederverkauf von Finanzinstrumenten ein Unterdeckungsrisiko entstehen kann, z. B. wenn es sich beim vorangegangenen Kauf um einen Mistrade handelt. Er anerkennt, dass Leerverkäufe nicht erlaubt sind und umgehend wieder gedeckt werden müssen.

Im Übrigen gelten die Usancen und Regelungen der betreffenden Börsen- und Handelsplätze bzw. der jeweiligen Emittenten und Gegenparteien.

Bei Gegenwertaufträgen in kollektiven Kapitalanlagen werden Bruchteile (Fraktionen) eines Anteils auf drei Dezimalstellen nach dem Komma berechnet. Die beim Erwerb bzw. der Veräusserung anfallenden Kosten (Courtage, Umsatzabgabe etc.) werden, sofern keine Wahlmöglichkeit besteht, bei der Berechnung des entsprechenden Gegenwertes abgezogen.

9.2 Produktunterlagen und weitere Informationen

Der Kunde wird angehalten, Finanzinstrumente nur nach vorgängigem Studium der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» (www.raiffeisen.ch/risikobroschuere) sowie der regulatorischen Produktunterlagen, wie z. B. Fondsprospekt/-reglement, wesentliche Anlegerinformationen (Key Investor Information Document (KIID)), Basisinformationsblatt (BIB)), Termsheet zu erwerben.

Die Basisinformationsblätter (BIB) oder als gleichwertig anerkannte Dokumente können unter www.raiffeisen.ch/basisinformationsblatt abgerufen oder bei der Bank bezogen werden.

Informationen zum Thema «Nachhaltiges Anlegen mit Raiffeisen» sind in der entsprechenden Broschüre (www.raiffeisen.ch/futura-regelwerk) zu finden.

Informationen im Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sind unter www.raiffeisen.ch/fidleg abrufbar.

9.3 Transaktionen mit Finanzinstrumenten ohne Beratung

Bei Transaktionen mit Finanzinstrumenten, welche der Kunde ohne Beratung seitens der Bank in Auftrag gibt und nicht auf einer nachgewiesenen Empfehlung der Bank beruhen, führt die Bank keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durch. Diese Information erfolgt an dieser Stelle und wird somit im Zeitpunkt solcher Transaktionen grundsätzlich nicht wiederholt. Der Versand von Werbeunterlagen und dergleichen qualifiziert nicht als Angebot.

10. Entschädigung durch Dritte

Die Bank kann auf Basis von Vereinbarungen mit Produktanbietern im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen an den Kunden, insbesondere bezüglich kollektiver Kapitalanlagen und strukturierter Produkte, Entschädigungen durch Dritte (nachstehende Entschädigungen genannt) erhalten. Diese Entschädigungen stellen einen Teil des Entgelts der Bank für die erbrachten Dienstleistungen gegenüber dem Kunden dar. Entschädigungen können auch als nicht monetäre Vorteile anfallen.

Entschädigungen können zu potenziellen Interessenkonflikten führen. Sie vermögen einen Anreiz dafür schaffen, Finanzinstrumente mit höheren Entschädigungen gegenüber anderen Finanzinstrumenten mit tieferen oder ohne Entschädigungen zu bevorzugen. Die Bank hat organisatorische Massnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte so weit wie möglich zu identifizieren und

zu vermeiden. Weitere Informationen hierzu sind unter www.raiffeisen.ch/fidleg oder auf Nachfrage bei der Bank erhältlich.

Detaillierte Informationen über die Grundlagen und zur Höhe dieser Entschädigungen sowie der daraus allenfalls resultierenden, potenziellen Interessenkonflikte können jederzeit unter www.raiffeisen.ch/entschaedigungen eingesehen oder bei der Bank bezogen werden. Diese Informationen stellen in der jeweils aktuellen Form einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements dar.

Erhält die Bank solche Entschädigungen oder hat sie in der Vergangenheit solche erhalten, welche sie nach Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dem Kunden herauszugeben hat, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf diesen Herausgabeanspruch.

Auf Anfrage erteilt die Bank dem Kunden Auskunft über die konkret erhaltenen Beträge. In besonderen Fällen behält sich die Bank vor, hierfür eine Pauschalgebühr zu erheben.

11. Berücksichtigtes Marktangebot

Die durch die Bank erbrachte Anlageberatung bzw. Vermögensverwaltung beinhaltet Finanzinstrumente gemäss der durch die Bank festgelegten und regelmässig angepassten Anlagelisten. Die Anlagelisten beinhalten u. a. eigene Finanzinstrumente, welche durch die Bank resp. im Auftrag von Raiffeisen Schweiz oder Partnern herausgegeben, verwaltet, entwickelt oder kontrolliert werden sowie selektierte sonstige Finanzinstrumente von Drittanbietern. Bei Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften können eigene Finanzinstrumente und diejenigen von Vertragspartnern gegenüber Finanzinstrumenten von Drittanbietern bevorzugt werden. Solche Finanzinstrumente können Gebühren enthalten, welche direkt dem in das Finanz-

instrument angelegten Vermögen belastet werden und innerhalb der Raiffeisen Gruppe verbleiben.

12. Besondere Bedingungen für verschlossene Depotwerte

Als verschlossene Depotwerte werden nur Wertesachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände entgegengenommen. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren. Liefert der Kunde ungeeignete Gegenstände ein und entsteht dadurch ein Schaden, ist er dafür haftbar. Verletzt die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie ihrerseits für die vom Kunden nachgewiesenen Schäden, jedoch höchstens bis zum deklarierten und vereinbarten Wert.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen (nachstehend Zahlungen genannt) sämtlicher Währungen. Sie gelten für alle über die Raiffeisenbank (nachstehend Bank genannt) abgewickelten Zahlungen, unabhängig von Produkt- und Auftragsart (z. B. E-Banking). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, Reglemente und Bedingungen der Bank.

2. Anforderungen an Zahlungsaufträge

Der Kunde prüft bei Zahlungsaufträgen, die er selbst elektronisch erfasst, die Korrektheit der in den Ziffern 2.1 und 2.2 aufgeführten Angaben.

Die Bank hat keine Pflicht, die vom Kunden erfassten Angaben inhaltlich zu überprüfen.

2.1. Inland

Der Kunde muss für die Ausführung einer inländischen Zahlung jeder Währung die folgenden Angaben übermitteln:

- IBAN oder Kontonummer des zu belastenden Kontos
- Name und Adresse des Kunden
- Name und Adresse des Begünstigten
- IBAN oder Kontonummer des Begünstigten
- Clearingnummer (ggf. BIC, Business Identifier Code) und/oder Name des Finanzinstitutes des Begünstigten
- Überweisungsbetrag und Währung
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen

Lastschriftverfahren

Es gelten die auf der Belastungsermächtigung aufgeführten Bedingungen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank berechtigt ist, Lastschriften bis zum Widerruf der Ermächtigung auszuführen. Sofern der Bank keine Belastungsermächtigung vorliegt, kann sie eingehende Lastschriften ohne Benachrichtigung des Kunden zurückweisen. Die Bank hat das Recht, diejenigen Belastungsermächtigungen zu löschen, die während wenigstens fünfzehn Monaten nicht mehr benutzt wurden.

2.2. Ausland

SEPA-Zahlungen

Der Kunde muss für die Ausführung einer SEPA-Zahlung die folgenden Angaben übermitteln:

- IBAN oder Kontonummer des zu belastenden Kontos
- Name und Adresse des Kunden
- Name und Adresse des Begünstigten
- IBAN des Begünstigten
- BIC des Finanzinstitutes des Begünstigten
- Überweisungsbetrag in Euro
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Bei Fehlen einer der erforderlichen Angaben oder bei Anbringung von weitergehenden Instruktionen im Zahlungsauftrag kann der Auftrag nicht als SEPA-Zahlung ausgeführt werden. Er muss wie ein «anderer grenzüberschreitender Zahlungsauftrag» abgewickelt werden.

SEPA-Lastschriftverfahren

Damit SEPA-Lastschriften einem Konto belastet werden können, hat der Kunde vorgängig eine entsprechende Belastungsermächtigung bei seiner Bank zu unterzeichnen. Liegt keine entsprechende Belastungsermächtigung vor, weist die Bank die SEPA-Lastschriften zurück. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über die eingegangenen SEPA-Lastschriften zu informieren.

Andere grenzüberschreitende Zahlungen

Der Kunde muss für die Ausführung eines grenzüberschreitenden Zahlungsauftrages die folgenden Angaben übermitteln:

- IBAN oder Kontonummer des zu belastenden Kontos
- Name und Adresse des Kunden
- Name und Adresse des Begünstigten
- IBAN oder Kontonummer des Begünstigten
- BIC und/oder Name des Finanzinstitutes des Begünstigten
- Überweisungsbetrag und Währung
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es je nach Land und der dort geltenden Praxis möglich ist, dass bei Auslandszahlungen ein Währungswechsel (typischerweise in die jeweilige Landeswährung) vorgenommen wird und Raiffeisen hierauf keinen Einfluss hat.

3. Zahlungsausführung

Die Bank führt im Auftrag des Kunden Zahlungen am gewünschten Ausführungstag aus, wenn die erforderlichen Angaben gemäss Ziffer 2 vollständig, genau und widerspruchsfrei vorliegen und rechtzeitig bei der Bank eingehen (gemäss Annahmeschlusszeiten, siehe Ziffer 5).

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zahlungen trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, wenn diese durch die Bank

zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können. Bei Fehlen eines Ausführungsdatums ist die Bank berechtigt, die Zahlung am nächstmöglichen Termin auszuführen.

Es steht im freien Ermessen der Bank, ob sie trotz fehlender Deckung (keine frei verfügbaren Guthaben oder Kreditlimiten) Zahlungen

- ausführt oder
 - bis zu 10 Tagen pendent behält, wenn Deckung zu erwarten ist
- ohne den Kunden informieren zu müssen.

In- oder ausländische gesetzliche, regulatorische oder behördliche Vorschriften oder Anordnungen, welche ausserhalb der Einflussmöglichkeiten der Bank liegen, wie Embargos, Sanktionen, Geldwäschereibestimmungen oder Massnahmen von Korrespondenzbanken sowie bankinterne Regelungen können die Zahlungsabwicklung bis zum Zahlungsempfänger verzögern oder blockieren. Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aus solchen Verzögerungen oder Nichtausführungen entstehen.

An die Zahlungsempfänger weitergeleitete Zahlungen können bei der Bank nicht mehr widerrufen werden.

Daueraufträge

Erfassungen, Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen müssen frühzeitig vor dem Ausführungsdatum bei der Bank eingetroffen sein. Ansonsten können diese erst beim darauffolgenden Ausführungsdatum berücksichtigt werden. Die Bank kann in begründeten Einzelfällen Daueraufträge unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor dem Ausführungsdatum löschen. Der Kunde wird darüber informiert.

4. Nichtausführung und Retournierung von Zahlungen

Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Nichtausführung von Zahlungen. Im Falle einer Retournierung schreibt sie den zurücküberwiesenen Betrag dem betreffenden Konto mit Valuta des Eingangs wieder gut. Ein allfälliges Kurs- bzw. Währungsrisiko trägt der auftraggebende Kunde.

Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Retournierung der Zahlung zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zahlung erneut auszuführen.

5. Annahmeschlusszeiten

Die Annahmeschlusszeiten werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt der Auftrag durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, oder entstehen Verzögerungen aufgrund von Abklärungen, welche vor der Ausführung erforderlich sind, wird die Zahlung am nächstmöglichen Bankwerktag ausgeführt.

6. Gutschriftsdatum beim Zahlungsempfänger

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Zahlungsempfänger infolge länderspezifischer Regelungen betreffend (Bank-) Feiertagen oder anderer Gutschriftsregelungen der Bank des Zahlungsempfängers verzögern können.

7. Gutschrift von Zahlungseingängen

Zahlungseingänge werden dem mit der IBAN oder der Kontonummer bezeichneten Konto gutgeschrieben. Es erfolgt kein Abgleich der übermittelten Daten mit dem Namen und der Adresse des Kontoinhabers. Es steht im freien Ermessen der Bank, ob sie einen solchen Abgleich durchführt. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zahlungen trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gutzuschreiben, wenn diese

durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

In- oder ausländische gesetzliche, regulatorische oder behördliche Vorschriften oder Anordnungen, welche ausserhalb der Einflussmöglichkeiten der Bank liegen, wie Embargos, Sanktionen, Geldwäschereibestimmungen oder Massnahmen von Korrespondenzbanken sowie bankinterne Regelungen können eine Gutschrift verzögern oder blockieren. Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aus solchen Verzögerungen oder Nichtausführungen entstehen.

8. Rückleitung von Zahlungseingängen

Zahlungseingänge, bei denen die wesentlichen Angaben im Auftrag mit denjenigen der Bank Widersprüche ergeben oder andere Gründe eine Gutschrift verhindern (z. B. Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobene Geschäftsbeziehungen), werden in der Regel an das Finanzinstitut des Auftraggebers retourniert. Die Bank ist im Zusammenhang mit einer Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben.

9. Recht der Bank auf Rückbelastung einer Gutschrift

Die Bank kann ohne Zustimmung des Kunden einen gutgeschriebenen Betrag dem Kundenkonto rückbelasten, wenn eine Verbuchung unrechtmässig (fehlerhaft, Verstoss gegen Gesetze etc.) erfolgt ist. Sie informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Rückbelastung.